

ZH_OBERGERICHT SB240255 vom 8. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240255

FR: ZH_OBERGERICHT SB240255 du 8 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240255 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Einzelgerichtes in Strafsachen am Bezirksgericht Pfäffikon vom 15. März 2024 (Urk. 56) erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. März 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung (Urk. 50). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigte am 24. Mai 2024 zugestellt wurde (Urk. 55/2), reichte die Verteidigung am 11. Juni 2024 (Datum Poststempel) sodann fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland hat auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 62).

E. 2

In strafprozessualer Hinsicht hat die Vorinstanz die von der Verteidigung erhobene Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes mit überzeugender Begründung verworfen. Darauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen uneingeschränkt verwiesen werden (Urk. 56 S. 6 ff.). Ebenso hat bereits die Vorinstanz entschieden, die Vertretung des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren und von B. _____ im Parallelverfahren durch dieselbe Verteidigerin zuzulassen (Urk. 56 S. 4 f.).

Auch darauf ist nicht mehr zurückzukommen. Zudem sind die Unterlagen, welche der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung eingereicht hat, ordnungsgemäss zu den Akten genommen worden (vgl. Urk. 71/1 ff.). 3.1. Im Berufungsverfahren macht die Verteidigung unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtes 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 geltend, dass die Aussagen von D. _____ vom 10. Januar 2022 (Urk. 4/1), 22. Februar 2022 (Urk. 4/2), 23. Februar 2022 (Urk. 4/3), 4. März 2022 (Urk. 4/4), 7. April 2022 (Urk. 4/5) sowie vom 27. Mai 2022 (Urk. 4/6), an welchen Einvernahmen weder der Beschuldigte noch seine Rechtsvertretung anwesend waren, infolge Verletzung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO unverwertbar seien (vgl. Urk. 70 S. 11 ff.). Dabei verkennt sie jedoch, dass ein Teilnahmerecht der beschuldigten Person erst ab Eröffnung der gegen sie geführten Strafuntersuchung gilt, d.h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft sich mit der Strafsache gegen sie befasst bzw. hätte befassen müssen. Massgebend ist dabei folglich der materielle und nicht der formelle Eröffnungsbegriff (vgl. BSK StPO I-RUCKSTUHL, Art. 131 N 3 m.w.H.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sämtliche Beweiserhebungen, die vor Anhandnahme der Untersuchung gegen den Beschuldigten vorgenommen wurden, ohne Einschränkung verwertbar sind. 3.2. Ins Auge sticht zunächst der Umstand, dass der Polizeirapport vom 18. Januar 2023, in welchem der Beschuldigte von den Strafbehörden erstmals als solchen qualifiziert wurde, am 28. März 2023 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist, welche gleichentags ein entsprechendes Geschäft anlegte (vgl. Urk. 1). Demnach kann die Untersuchung gegen den Beschuldigten formell frühestens zu diesem Zeitpunkt anhand genommen worden sein. Weshalb zwischen dem Erstellen des Polizeiberichtes und dessen Eingang bei der Staatsanwalt-

schaft derart viel Zeit verstrichen ist, erschliesst sich aus den Akten zwar nicht, zumal sämtliche von der Verteidigung aufgeführten Einvernahmen D.____s viel früher – die letzte erfolgte im Mai 2022 (Urk. 4/6) – stattfanden. Von massgebender Bedeutung ist unter Berücksichtigung des materiellen Eröffnungsbegriffs je-

- 6 - doch ohnehin vielmehr, dass D.____ erst mit Schreiben vom 11. März 2022 von ihrer Schweigepflicht entbunden wurde (Urk. 19) und bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Angaben zu den anhand der Sicherstellungen eruierten Personen machen wollte bzw. konnte (vgl. Urk. 4/3 F48; Urk. 4/4 F71, F81), weshalb sich das Thema der vorher erfolgten Einvernahmen auf die allgemeinen Abläufe hinsichtlich des Vorgehens beim Ausstellen von gefälschten Impfbescheinigungen beschränkte. Zum Beschuldigten konkret äusserte sich D.____ erst anlässlich der Einvernahme vom 7. April 2022 (Urk. 4/5 F114). Bis dahin lag folglich noch kein Tatverdacht gegen den Beschuldigten vor, der die Eröffnung einer Untersuchung gegen ihn gerechtfertigt und damit sein Teilnahmerecht begründet hätte. Vor diesem Hintergrund erscheint somit lediglich noch die Verwertbarkeit der beiden jüngsten in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführten Einvernahmen von D.____ vom 27. Mai 2022 (Urk. 4/6) und vom 21. März 2023 (Urk. 4/7) fraglich. Jedoch kann diese Frage offen gelassen werden, zumal – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – diesen beiden Einvernahmen für die Sachverhaltserstellung ohnehin keine (eigenständige) Bedeutung zukommt und die entsprechenden Inhalte anlässlich der später prozessrechtskonform, d.h. unter Wahrung des Teilnahmerechts des Beschuldigten erfolgten Einvernahme von D.____ als Auskunftsperson wiederholt wurden (Urk. 18).

E. 2.1

Für den Berufungsprozess ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'700.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG), wobei mitberücksichtigt wurde, dass die vorliegende Strafsache gleichzeitig mit den beiden Parallelverfahren betreffend die Beschuldigten B.____ und C.____ zu behandeln ist.

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung materiell obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden

- 22 - (Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Vorliegend dringt der Beschuldigte mit seiner Berufung weder im Haupt- noch im Eventualstandpunkt durch. Er erreicht lediglich, dass im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid ein etwas tieferer Tagessatz festzulegen und von der Ausfällung einer zusätzlichen Verbindungsbusse abzusehen ist, was freilich eine derart unwesentliche Abänderung des erstinstanzlichen Urteils darstellt, dass sie bei der Kostenverteilung keine Rolle spielen kann (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Entsprechend sind dem Beschuldigten die Berufungskosten in vollem Umfang zu überbinden. 3. Ausgangsgemäss steht dem Beschuldigten sodann weder für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren noch für den Berufungsprozess eine Entschädigung zu (Art. 429 ff. StPO bzw. Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO). Seinem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung (vgl. Urk. 47 S. 12 f.; Urk. 70 S. 27 f.) ist daher nicht stattzugeben. Es wird erkannt:

E. 2.3

Umstritten ist, ob das für den Beschuldigten geplante Zertifikat als Urkunde im strafrechtlichen Sinne einzustufen ist (Urk. 47 S. 12 ; Urk. 70 S. 22 ff.). Im anklagerelevanten Zeitraum waren die Anforderungen an Form, Inhalt und Modalitäten für die Ausstellung von Impfbzertifikaten in der Verordnung über die COVID-19-Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) eingehend geregelt. Wer ein solches Zertifikat erhalten wollte, musste demnach bei einer zugelassenen Ausstellerin einen Antrag stellen (Art. 2 der Verordnung). Ein Impfbzertifikat durfte nur ausgestellt werden, wenn ordnungsgemäss nachgewiesen wurde, dass die antragsstellende Person mit einem zugelassenen Impfstoff geimpft ist (Art. 13 ff. der Verordnung). Unter den gegebenen Voraussetzungen wurde das Zertifikat nach Wahl der betreffenden Person in Papierform oder in elektronischer Form ausge-

- 15 - stellt (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung). Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung konnte die Authentizität und Integrität der im Zertifikat enthaltenen Informationen zudem mittels eines elektronischen Siegels des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) überprüft werden, welche Behörde auch als Ausstellerin der Zertifikate nach aussen hin in Erscheinung trat (vgl. Anhang 1 Ziff. 2 lit. b zur Verordnung). Unabhängig davon, ob der Beschuldigte sein Impfbzertifikat in Papierform oder als PDF-Dokument erhalten hätte, ist folglich festzuhalten, dass im Tatzeitpunkt für die Ausstellung eines solchen präzise gesetzliche Bestimmungen bestanden, die im Sinne einer objektiven Garantie geeignet waren, die Wahrheit der darin beurkundeten Erklärungen gegenüber der Allgemeinheit zu gewährleisten (BGE 146 IV 258 E. 1.1; 144 IV E. 2.2.2; 142 IV 119 E. 2.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_95/2024 vom 5. Februar 2025 E. 2.3.4; 6B_1270/2021 vom 2. Juni 2022 E. 4.1.2). Soweit es um den Nachweis der erfolgten Impfung gegen SARS-CoV-2 geht, was angesichts der damit verbundenen Vergrösserung der gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit in der Pandemiezeit fraglos eine rechtlich erhebliche Tatsache darstellt, kommt dem Impfbzertifikat, der auf den Beschuldigten hätte lauten sollen, demnach ohne weiteres Urkundenqualität gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB zu.

E. 2.4

Nicht zu bezweifeln ist, dass die Tatbestandsverwirklichung letztlich ausgeblieben ist, kann doch der Nachweis, dass dem Beschuldigten ein Impfbzertifikat ausgestellt wurde, nicht erbracht werden (s. dazu vorn Erw. III. 4.5.). Wie bereits die Vorinstanz richtig erkannt hat, blieb es daher bei der versuchten Tatbegehung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 StGB (Urk. 56 S. 28 f.).

E. 2.5

In subjektiver Hinsicht kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass D._____ bewusst handelte, als sie die Bestellung eines gefälschten Impfbzertifikats für den Beschuldigten entgegennahm und die Daten der Erstimpfung auf der VacMe-Plattform eingetragen hat. Dabei nahm D._____ unweigerlich zumindest in Kauf, dass der Beschuldigte nach dem Tatplan an ein Impfbzertifikat gelangt wäre, ohne sich vorschriftsgemäss gegen SARS-CoV-2 geimpft haben zu lassen.

E. 2.6

Diffiziler ist die Beurteilung, ob neben dem Vorsatzerfordernis auch die in Art. 251 Ziff. 1 StGB statuierte Absicht, andere zu schädigen oder sich oder einem

- 16 - Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, gegeben ist. Denn gemäss Anklagesachverhalt, an den das erkennende Gericht infolge des strafprozessualen Immutabilitätsprinzips gebunden ist (Art. 350 Abs. 1 StPO), steht hier die Absicht im Vordergrund, dem Beschuldigten dank dem geplanten Impfbzettel den Aufenthalt bzw. den Zutritt zu Lokalitäten oder Veranstaltungen zu ermöglichen, zu denen er aufgrund der damals geltenden staatlichen COVID-19-Massnahmen ohne Impfung nicht berechtigt gewesen wäre (Urk. 27 S. 2 f.). Damit drängt sich eine Abgrenzung der versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB zum privilegierten Tatbestand der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB auf, der zur Anwendung gelangt, wenn der Täter sich selbst oder einem anderen das Fortkommen erleichtern will (so die Verteidigung; Urk. 70 S. 22 ff.). Angesichts dessen, dass die Unterscheidung von Art. 251 StGB und Art. 252 StGB zuweilen Schwierigkeiten bereiten kann (PK StGB-TRECHSEL/ERNI, Art. 252 N 7; BSK StGB II-BOOG, Art. 252 N 17; OFK StGB-WEDER, Art. 252 N 14; HK StGB-WOHLERS, Art. 252 N 4; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl. 2015, S. 170 f.; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II,

E. 2.7

Beizufügen ist schliesslich, dass sich das Bundesgericht inzwischen verschiedentlich mit der Prüfung der Verfassungsmässigkeit der COVID-19-Massnahmen befasst und diese jeweils bejaht hat (vgl. etwa BGE 148 I 33; 148 I 19; 147 I 450; 147 I 393; Urteile des Bundesgerichtes 2C_115/2021 vom 21. Februar 2022, 2C_429/2021 vom 16. Dezember 2021, 2C_228/2021 vom 23. November 2021; 2C_369/2021 vom 22. September 2021 E. 6). Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Zertifikatspflicht (Urteil des Bundesgerichtes 2C_507/2022 vom 18. Februar 2023). Entsprechend ist die Verteidigung mit ihrer Rüge, die seinerzeit vom Bundesrat angeordnete Ausweitung der Zertifikatspflicht entbehre einer gesetzlichen Grundlage und sei zudem widerrechtlich sowie unverhältnismässig gewesen (Urk. 70 S. 23 f.), nicht zu hören. Auch unter diesem Gesichtspunkt lässt sich daher die tatbestandsmässige Subsumtion der inkriminierten Zertifikatsfälschung unter Art. 251 Ziff. 1 StGB nicht anzweifeln. 3. Des Weiteren ist der Vorinstanz vorbehaltlos zu folgen, wenn sie die Einflussnahme des Beschuldigten auf den Tatentschluss von D._____ als Anstiftung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB gewürdigt hat. Auf die in diesem Punkt korrekten und in jeder Hinsicht überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann daher wiederum in Anwendung von Art. 82 Abs. StPO ohne weiteres verwiesen werden (Urk. 56 S. 30 ff.). Insbesondere ist der Vorinstanz beizupflichten, dass entgegen der Auffassung der Verteidigung weder das Fehlen einer rechtskräftigen Verurteilung der Haupttäterschaft (hinsichtlich derer die Strafuntersuchung noch pendent ist [vgl. Urk. 65]) noch der Umstand, dass D._____ auch für andere Personen gefälschte Impfbzettel ausgestellt hat, der Annahme einer Anstiftung im Wege steht (Urk. 56 S. 32). Anzumerken ist, dass trotz der grundsätzlichen Bereitschaft auf Seiten von D._____, Impfbzettel auszustellen, eine Einwirkung des Beschuldigten (Bestellung inkl. Einreichen der entsprechenden Unterlagen und Bezahlung resp. Inaussichtstellen des vereinbarten Entgelts) auf

- 18 - D._____ erforderlich war, damit diese zur konkreten Tat schritt und Anstalten traf, um ein auf den Beschuldigten lautendes Impfbzettel zu erstellen. Ohne eine entsprechende Bestellung durch den Beschuldigten wäre es im Umkehrschluss also nicht zu den entsprechenden Tathandlungen seitens D._____ gekommen, womit der

Kausalzusammenhang zwischen der Bestellung und dem Entschluss D.____s, die konkrete Ausstellung eines (falschen) Impfbzertifikats für den Beschuldigten zu veranlassen, ohne weiteres gegeben ist. 4. Demgemäss ist das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen und der Beschuldigte auch in zweiter Instanz der Anstiftung zur versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafe 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 120.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.– bestraft. Den Vollzug der Geldstrafe hat sie unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit aufgeschoben und für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen festgelegt (Urk. 56 S. 33 ff.). Die Beschuldigtenseite hat keine Ausführungen zur Sanktion im Falle einer Verurteilung wegen versuchter Urkundenfälschung gemacht (vgl. Urk. 47 S. 12). Bei einem Schuldspruch betreffend Anstiftung zur versuchten Fälschung von Ausweisen, wie dies von der Verteidigung eventualiter akzeptiert wird, hält sie demgegenüber eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie eine Busse von maximal Fr. 500.– für angemessen (Urk. 58 S. 2; Urk. 70 S. 27; Prot. II S. 11 f.). 2. Mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 34 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundsätze und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.).

- 19 - 3. Ferner wurde im angefochtenen Entscheid der anwendbare Strafraum, der bei der Urkundenfälschung theoretisch von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe reicht (Art. 251 StGB), korrekt abgesteckt (Urk. 56 S. 35). Gleichermassen ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie von den alternativ zur Verfügung stehenden Strafarten nicht eine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe als Hauptsanktion gewählt hat (Urk. 56 S. 34).

E. 4

Davon abgesehen wurden im Appellationsprozess von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141

- 7 - IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_882/2024 vom 20. Februar 2025 E. 2.3.2; 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2). III. Sachverhalt 1. Gemäss Anklage wird dem Beschuldigten im Wesentlichen vorgeworfen, er habe im Dezember 2021 die als medizinische Praxisangestellte in der Arztpraxis "E.____" tätige D.____ angestiftet, ihm gegen Entgelt ein COVID 19-Impfbzertifikat auszustellen, obschon er nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft gewesen sei. Dabei habe er zumindest billigend in Kauf genommen, dass er sich mit dem inhaltlich unwahren Zertifikat den Aufenthalt bzw. den Zutritt zu Lokalitäten oder Veranstaltungen ermöglichen würde, zu denen er aufgrund der damals geltenden staatlichen COVID-Schutzmassnahmen ohne Impfung nicht berechtigt gewesen wäre (Urk. 27 S. 2 f.). 2. Der Beschuldigte hat sich im Verlauf des Strafverfahrens durchgehend auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen und keinerlei Angaben zur Sache gemacht (Urk. 3; Urk. 17; Urk. 46; Prot. II S. 8 f.). Über seine Verteidigung lässt er den Anklagevorwurf jedoch grundsätzlich in Abrede stellen (Urk. 23/1; Urk. 47; Urk. 70). 3.

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, beruhen die Anklagevorwürfe gegen den Beschuldigten in erster Linie auf den Aussagen von D._____, welche im angefochtenen Entscheid inhaltlich umfassend und ausführlich wiedergegeben wurden, sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann (Urk. 56 S. 13 ff.). Daneben hat die Vorinstanz die übrigen Beweismittel – namentlich die im Zusammenhang mit der geplanten Ausstellung des inkriminierten Impfbefreiungsdokuments erhobenen Dokumente (s. dazu hinten Erw. III. 4.3.) – vollständig aufgelistet (Urk. 56 S. 10).

E. 4.1

Verschuldensmässig ist zu berücksichtigen, dass die Einführung des Impfbefreiungsdokuments das Ziel verfolgte, die Auswirkungen von COVID einzudämmen und so letztlich auch das Gesundheitssystem vor Überlastungen zu schützen. Diese Massnahme hat der Beschuldigte mit der Bestellung eines wahrheitswidrigen Zertifikats bei D._____ untergraben. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass D._____ auch für eine grössere Zahl weiterer Personen gefälschte Zertifikate ausgestellt hat. Es bedurfte somit keiner Überredungskünste oder besonderer Anstrengungen seitens des Beschuldigten, um D._____ zur Tatbegehung zu bestimmen. Insofern kann somit nicht von einer hohen kriminellen Energie gesprochen werden. Zweifellos handelte der Beschuldigte sodann mit direktem Vorsatz. Ausserdem lagen seiner Bestellung des gefälschten Impfbefreiungsdokuments egoistische Motive zugrunde, ging es ihm doch darum, sich die Möglichkeit zu verschaffen, Lokale oder Veranstaltungen zu besuchen, die ohne Impfung für ihn verschlossen gewesen wären. Gleichzeitig erscheint es angesichts der weitgehenden Einschränkungen während der Pandemiezeit allerdings in gewissem Masse als nachvollziehbar, dass der Beschuldigte danach trachtete, weiterhin am sozialen Leben teilzuhaben. Einhergehend mit der Vorinstanz wiegt das Verschulden deshalb innerhalb des weit gefassten Strafrahmens leicht (Urk. 56 S. 35 f.). Ausgehend von einer vollendeten Tatbegehung wäre für die Tatkomponente daher eine hypothetische Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen festzulegen gewesen.

E. 4.2

Zu beachten ist weiter, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinaus gekommen ist, was jedoch letztlich nur dem Umstand geschuldet ist, dass D._____ von der Polizei vorübergehend arretiert worden ist, bevor der für Januar 2022 geplante Eintrag der Zweitimpfung im VacMe-Register vorgenommen wurde. Insofern lag die Ursache für die Nichtausstellung des Impfbefreiungsdokuments völlig

- 20 - ausserhalb des Einflussbereichs des Beschuldigten. Entsprechend rechtfertigt sich dafür nur eine geringfügige Strafreduktion der Einsatzstrafe um 10 Strafeinheiten auf 50 Tagessätze.

E. 4.3

Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse bestehen praktisch keine Angaben zur Lebenssituation des 29-jährigen Beschuldigten, was darauf zurückzuführen ist, dass dieser im Strafverfahren die Aussagen zu seiner Person weitgehend verweigert hat (Urk. 17 F33 ff.; Urk. 47 S. 1 ff.; Prot. II S. 7 f.). Aktenkundig ist lediglich, dass er nicht vorbestraft ist (Urk. 67). Zudem muss hinsichtlich seines Nachtatverhaltens festgehalten werden, dass er keine Einsicht oder Reue gezeigt hat. Weitere Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen wirkt sich die Täterkomponente bei ihm mit der Vorinstanz neutral aus (Urk. 56 S. 36 f.). Folglich ist die Einsatzstrafe bei 50 Tagessätzen zu belassen.

E. 4.4

Angesichts dessen, dass der Beschuldigte zumindest im Jahr 2021 ein steuerbares Einkommen von Fr. 51'700.– zu verzeichnen hatte (Urk. 13/2), erweist sich die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Berechnung der Tagessatzhöhe (Urk. 56 S. 37 f.), auch wenn es sich bei ihm soweit ersichtlich um eine ledige und von familiären Unterhaltspflichten freie Person handelt, etwas zu hoch angesetzt. Vielmehr erscheint es als angemessen, den Tagessatz auf Fr. 100.– festzulegen. Insofern ist demzufolge das erstinstanzliche Strafmass auf 50 Tagessätze zu Fr. 100.– zu reduzieren.

E. 4.5

Ohne weiteres zu übernehmen ist schliesslich die Regelung des Vollzugs der Geldstrafe durch die Vorinstanz, welche dem Beschuldigten unter Attestierung einer günstigen Legalprognose den bedingten Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer angesetzt hat (Urk. 56 S. 38 f.). Nachdem nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, würde sich aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots ohne hin jede andere Vollzugsregelung verbieten (Art. 391 Abs. 2 StPO). Anders als im angefochtenen Entscheid erwogen (Urk. 56 S. 38), drängt sich die zusätzliche Ausfällung einer Busse für den Beschuldigten hingegen nicht auf. Denn die Möglichkeit, nach Art. 42 Abs. 4 StGB eine bedingte Geldstrafe mit

- 21 - einer unbedingten Busse zu verbinden, dient gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in erster Linie dazu, im Bereich der leichten Massenkriminalität die Schnittstellenproblematik zwischen den Sanktionen für reine Übertretungen einerseits und Vergehen andererseits zu entschärfen. Zudem trägt die Verbindungsbusse dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial der Geldstrafe zu erhöhen, indem dem Verurteilten ein Denkzettel verabreicht werden soll, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (zum Ganzen: BGE 146 IV 145 E. 2.2 m.w.H.). Angesichts des zur Anwendung gelangenden Tatbestands der Urkundenfälschung besteht im Fall des Beschuldigten indessen keine Schnittstellenproblematik nach der vom Bundesgericht beschriebenen Art. Ausserdem ist bei ihm als Ersttäter auch keine Denkzettelwirkung angezeigt. Sowohl die Busse von Fr. 1'200.– wie auch die Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung sind deshalb ersatzlos aufzuheben. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es beim erstinstanzlichen Schuldspruch bleibt, sind die Kosten des Vorverfahrens und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StGB). Demgemäss ist die Kostenregelung gemäss dem angefochtenen Entscheid (Ziff. 5 und 6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) zu bestätigen.

E. 5

Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Anklagesachverhalt mit Ausnahme der nicht erwiesenen Ausstellung eines Impfbizertifikats rechtsgenügend erstellt ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im Gegensatz zur Anklage nicht der Anstiftung zur vollendeten, sondern zur versuchten Urkundenfälschung im Sinne

- 14 - von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 56 S. 26 ff.). Die Verteidigung bestreitet diese rechtliche Würdigung (Urk. 47 S. 12; Urk. 70 S. 22 ff.) und akzeptiert

eventualiter lediglich eine Qualifikation als Anstiftung zur versuchten Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB (Urk. 58 S. 2; Urk. 70 S. 2).

E. 7

Aufl. 2013, S. 180 f.), erstaunt es nicht, wenn die Verteidigung Entscheide anderer Strafbehörden zitieren kann, die nicht auf Urkundenfälschung, sondern auf Fälschung von Ausweisen lauten (Prot. I S. 11 f.; Urk. 70 S. 18 ff.; Urk. 71/3-5; Urk. 71/7). In jüngerer Zeit hat das Bundesgericht allerdings nochmals bekräftigt, dass die Bestimmung von Art. 251 StGB eine heterogene Vielzahl von möglicherweise betroffenen Rechtspositionen und Interessen schützt, die keinesfalls vermögensrechtlicher Natur zu sein brauchen.

Ausserdem hält es die Vorteilsverschaffung bereits dann für unrechtmässig, wenn entweder das verfolgte Ziel oder die Mittel der Täuschung unzulässig sind, ohne dass der erlangte Vorteil als solcher unrechtmässig sein muss (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 9.1.6; 6B_1406/2022 vom 14. März 2023 E. 2.5.2). Es liegt auf der Hand, dass das angestrebte Zertifikat, wie in der Anklage umschrieben, dazu hätte dienen sollen, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, durch Vorlegen desselben über seinen Impfstatus zu täuschen und sich so Zutritt zu einem ihm nach der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage ansonsten verschlossenen Lokal oder Anlass zu verschaffen. Dies reicht, um eine unrechtmäs-

- 17 - sige Vorteilsabsicht zu begründen. Ob der Beschuldigte das gefälschte Impfzertifikat später tatsächlich zu Täuschungszwecken eingesetzt hätte, ist im Übrigen irrelevant, gilt doch der Tatbestand von Art. 251 StGB unabhängig davon als erfüllt, ob von der Urkunde Gebrauch gemacht wird oder nicht (BGE 137 IV 167 E. 2.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.